

Kantonales Übertretungsstrafrecht für Jugendliche freiwillig

30. Juni 2015

Kantonales Übertretungsstrafrecht, sei dies das Verbot von Littering, Bettelverbote oder Vermummungsverbote, ist in den letzten Jahren stark ausgebaut worden. Wenig beachtet wird aber oft, dass das Zusammenspiel zwischen kantonalem Übertretungsstrafrecht und Schweizerischem Jugendstrafrecht speziell ist. Seit dem 1. Januar 2007 gilt gemäss damaligem Artikel 38 des Schweizerischen Jugendstrafgesetzes: «Für die Strafverfolgung ist die Behörde des Ortes zuständig, an dem die oder der beschuldigte Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens den gewöhnlichen Aufenthalt hat». Per 1. Januar 2011 wurde diese Bestimmung in Artikel 10 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung verschoben. Die Folge dieser Regelung ist, dass kantonales Übertretungsstrafrecht nicht auf Minderjährige, welche ausserhalb des Kantons wohnen, angewendet werden kann.

Selbstverständlich wissen das die Jugendanwälte, aber trotzdem wird immer wieder versucht, aus dem Unwissen Jugendlicher Kapital zu schlagen und Bussen einzutreiben.

Anfang Juni 2015 erhielt ein Jugendlicher aus dem Kanton Basel-Landschaft einen Strafbefehl von der Jugendanwaltschaft St. Gallen wegen Zuwiderhandlung gegen das Vermummungsverbot.

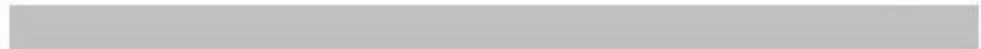
Einstellungsverfügung

In der Jugendstrafsache

gegen



vertreten durch



Straftatbestand

Widerhandlung gegen das Vermummungsverbot

Begründung

1. Mit Strafbefehl vom 10. Juni 2015 wurde  der Widerhandlung gegen das Vermummungsverbot schuldig gesprochen. Mit Schreiben vom 19. Juni 2015 erhob er dagegen fristgerecht Einsprache.
2. Das Strafverfahren wird eingestellt, wenn Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO). Vorliegend erfüllt der Umstand, dass sich der Beschuldigte in St. Gallen vermummte keinen strafrechtlichen Tatbestand des Kantons Basel-Landschaft. Das Verfahren ist demzufolge definitiv einzustellen.
3. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens in Höhe von insgesamt CHF 50.00 hat ausgangsgemäss der Kanton zu tragen.

Nach der Einsprache gegen den Strafbefehl wurde innert weniger Tage das Verfahren eingestellt. Die Folgen sind Kosten für die Steuerzahler und eine lobende Erwähnung der Jugendanwaltschaft St. Gallen auf dieser Webseite.

[Strafbefehl der Jugendanwaltschaft St. Gallen vom 10. Juni 2015](#)

[Einsprache gegen Strafbefehl vom 19. Juni 2015](#)

[Einstellungsverfügung der Jugendanwaltschaft St. Gallen vom 23. Juni 2015](#)